

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 116 (1998)
Heft: 26

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schadenfälle

Verschiedentlich wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass Beiträge zum Thema «Schadenfälle» interessant wären. Es wurden redaktionelle Bemühungen bei aktuellen Ereignissen und teilweise sogar eine Berichterstattung vor Ort gefordert. Wir sind der Meinung, dass eine technische Zeitschrift nicht die Darstellung der unmittelbaren Unglücksfolgen zum Ziel haben kann, sondern dass sie Lehren und Verbesserungsmassnahmen, die sich aus einem Schadenfall ziehen lassen, verfolgen soll. Wir haben aber festgestellt, dass es dennoch überaus schwierig ist, auch zu länger zurückliegenden Schadenfällen Beiträge zu finden. Und wir sind zur kaum überraschenden Einsicht gelangt, dass bei uns die Kultur des Sprechens oder Schreibens über Schäden und allfällige Selbstbeteiligungen dabei nicht oder nur schwach entwickelt ist.

Einige der Gründe dafür liegen auf der Hand: Geschult worden ist das Gebaren des Erfolgs, nicht das der Niederlage. Vielfach dürfen auch die direkt Betroffenen gar keine Stellungnahme abgeben, weil sie damit in einen hängigen Prozess oder ein Schiedsverfahren eingriffen oder weil die Versicherung aufgrund der Vertragsbedingungen die juristische Vertretung des Schadenverursachers übernommen hat.

Dennoch haben wir nun eine ganze Ausgabe diesem verschwiegenen Thema widmen können. Wir tun dies im didaktischen Bemühen, aufzuzeigen, dass immer wieder Schäden zur Entdeckung von Fehlern führen und dass die Entdeckung und breite Publikation dieser Fehler viele weitere, gleich geartete Fehler unterbinden könnte.

Den Einstieg liefert eine Zusammenfassung einer bereits vor längerer Zeit durchgeführten systematischen Studie über Schadenfälle. Dass sie längere Zeit zurückliegt, nimmt ihr aber nichts an Aktualität; die Lehren, die sich aus ihr ziehen lassen, sind dieselben geblieben. Ein hoffnungsfroheres Beispiel, das beweisen kann, dass aus Schäden bisweilen tatsächlich Lehren gezogen werden, bildet den zweiten Beitrag. Der dritte Beitrag ist auf den ersten Blick unspektakulärer, da nur Schäden der Gebrauchstauglichkeit behandelt werden. Wer schon einmal mit einem Schadenfall konfrontiert war, weiss jedoch, dass nicht jedesmal ein eigentlicher Bruchzustand eintreten muss, damit ein Schaden entsteht. Der vierte Beitrag handelt von der bekannten Prüfanstalt, die vor über 100 Jahren – nicht zuletzt wegen der Begutachtung von Schadenfällen – ihren Anfang nahm. Und im letzten Beitrag sind die juristischen Verhältnisse zwischen Strafrecht, Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung skizziert; ein, wie wir meinen, auch für juristisch weniger Interessierte lesenswerter Beitrag.

Wem der didaktische Ansatz missfällt, wem das Sprichwort «Aus Schaden wird man klug» zu bieder ist, dem gefällt vielleicht die Interpretation besser, die einen Schaden als inakzeptablen Unterschied zwischen dem Erwarteten und dem Beobachteten charakterisiert. Sie enthält auch das Moment der Überraschung, die zudem Erfahrungszuwachs verspricht. Denn Erfahrung gewinnt man nur, wenn man etwas anderes als das Erwartete erhält. Diese Erfahrung aber auch ernst zu nehmen und sie weiterzugeben, diesem Gedanken gilt die vorliegende Ausgabe.

Martin Grether